

1.03

Gesamterneuerungswahlen Gemeindebehörden 2026

Festlegung Wahltermine

Genehmigung

1. Ausgangslage

2026 stehen die Gesamterneuerungswahlen der Behörden für die Legislatur 2026 bis 2030 an. Gewählt werden: Das Stadtparlament, der Stadtrat, die Primarschulpflege, die Sekundarschulpflege, den Notar/die Notarin sowie die evangelisch-reformierte Kirchenpflege Bülach.

2. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Gemäss § 44 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) findet bei kommunalen Organen der erste Wahlgang der Erneuerungswahl im Jahr, in dem die Amtsdauer abläuft, zwischen Januar und Juni statt. Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde und setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest (Art. 7 der Gemeindeordnung der Stadt Bülach, GO). Die Konstituierungen und der Amtsantritt der verschiedenen Organe richtet sich nach § 33 GPR.

3. Eidgenössische Abstimmungstermine

Für das Jahr 2026 wurden folgende Termine für die eidgenössische Abstimmungstermine festgelegt: 8. März, 14. Juni, 27. September und 29. November 2026. Ausserdem steht die Wahl- und Abstimmungsapplikation VOTING an folgenden Terminen zusätzlich kostenlos zur Verfügung: 25. Januar, 12. April, 10. Mai, 5. Juli und der 23. August 2026.

4. Mögliche Terminvarianten für die Behördenwahlen 2026

	8. März	12. April (ausserordl. Termin)	26. April (ausserordl. Termin)	10. Mai (ausserordl. Termin)	14. Juni
Variante A	1. Wahlgang				2. Wahlgang
Variante B			1. Wahlgang		2. Wahlgang
Variante C		1. Wahlgang			2. Wahlgang
Variante D	1. Wahlgang			2. Wahlgang	



5. Erwägungen

Der Gemeindepräsidentenverband (GPV) empfiehlt einen möglichst frühen Wahltermin, weshalb er Variante A bevorzugt. Viele der umliegenden Gemeinden haben sich ebenfalls für Variante A entschieden. Sie werden den 1. Wahlgang der Behördenwahlen auf den 8. März 2026 und den 2. Wahlgang auf den 14. Juni 2026 legen. Die Parlamentsgemeinden Opfikon und Dietlikon werden sich voraussichtlich für Variante C (12. April und 14. Juni 2026) entscheiden. Kloten und Wallisellen bevorzugen den 10. Mai für den 2. Wahlgang.

Für **Variante A** (8. März und 14. Juni) spricht, dass das Vorverfahren bereits nach den Herbstferien initiiert werden kann und die intensive Vorbereitungsphase in den Januar fällt. Auch von Vorteil ist, dass beide Wahlgänge an offiziellen eidgenössischen Abstimmungsterminen stattfinden und somit mit einer höherer Stimmbeteiligung gerechnet werden kann. Dies würde die Legitimation der Gewählten erhöhen. Wo kein zweiter Wahlgang notwendig ist, besteht hingegen die Gefahr, dass Entscheidungen bis zum Amtsantritt der neuen Behördenmitglieder am 1. Juli 2026 aufgeschoben werden. Ausserdem ist eine Gesamterneuerungswahl zusammen mit eidgenössischen und/oder kantonalen Sachgeschäften nicht nur für die Stimmbürger, sondern vor allem auch für das Wahlbüro sowie die Verwaltung sehr anspruchsvoll.

Bei **Variante B** (26. April und 14. Juni) fällt die intensive Vorbereitungsphase auf Dezember (Weihnachten/Neujahr). Das Vorverfahren ist Anfang Dezember zu initiieren. Vorteil: Das Wahlbüro arbeitet beim 1. Wahlgang explizit nur für kommunale Wahlen/Abstimmungen (keine Beeinflussung durch eidgenössische oder kantonale Sachgeschäfte). Damit ist schneller mit Resultaten zu rechnen. Die Frist bis zur Amtsübernahme ist kürzer als bei Variante A. Die wesentlichen Nachteile sind, dass der 1. Wahlgang mitten in den Frühlingsferien liegt und aufgrund des ausserordentlichen Termins mit zusätzlichen Kosten für die Gemeinden sowie einer tieferen Stimmbeteiligung zu rechnen ist.

Bei **Variante C** (12. April und 14. Juni) ist der 1. Wahlgang kurz vor den Osterferien. Die Vorbereitung und das Vorverfahren sowie die Vor- und Nachteile sind gleich wie bei Variante B.

Bei **Variante D** (8. März und 10. Mai) ist die zeitliche Differenz zwischen dem 1. Wahlgang und 2. Wahlgang im Vergleich zu Variante A nicht so lang und der 2. Wahlgang findet nicht an einem eidg. offiziellen Abstimmungstermin statt. Dies könnte zu einer sehr tiefen Wahlbeteiligung beim zweiten Wahlgang führen. Ausserdem fallen auch bei dieser Variante Zusatzkosten für den Extratermin im Mai an. Ansonsten sind die Vorbereitung und das Vorverfahren praktisch analog wie bei Variante A.



6. Empfehlung des Stadtpräsidenten

Eine Durchführung gemäss Variante A, d.h. sämtlicher Wahlen am 8. März 2026 (1. Wahlgang) sowie am 14. Juni 2026 (2. Wahlgang), wird für die Bürger und die Parteien als die beste Variante angesehen. Der Wahlkampf kann Anfang 2026, d.h. nach dem Jahreswechsel, lanciert werden und da beide Wahlgänge an offiziellen eidg. Abstimmungsterminen stattfinden, wird mit einer höherer Stimmbeteiligung gerechnet.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der 1. Wahlgang der Gesamterneuerungswahlen findet am Sonntag, 8. März 2026, statt. Ein allfälliger 2. Wahlgang wird auf Sonntag, 14. Juni 2026, angesetzt.
2. Mitteilung an:
 - a) Mitglieder des Stadtrats
 - b) Mitglieder der Geschäftsleitung
 - c) Mitglieder des Stadtparlaments (via Parlamentssekretariat)
 - d) Leiterin Politik
3. Mitteilung mit separatem Schreiben via Leiterin Politik an:
 - a) Statistisches Amt des Kantons Zürich, Schöntalstrasse 5, 8090 Zürich
 - b) Interparteiliche Konferenz, IPK
 - c) Primarschulpflege Bülach
 - d) Sekundarschulpflege Bülach
 - e) ev.-ref. Kirchenpflege Bülach
 - f) röm.-kath. Kirchenpflege Bülach
 - g) Kreisgemeinden
 - h) Notariat Bülach

Protokoll Auszug



Behörde Stadtrat

Klassifizierung öffentlich

Beschluss-Nr. 255

Sitzung vom 21. August 2024

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Franziska Lee
Stv. Stadtschreiber